

GZ. A8/2-037979/2006 - 8

Graz, 21. Jänner 2010

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:

**Grazer Parkgebühren-Verordnung 2006,
(Kurz-)Parkzonen / Anpassung**

BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t an den G e m e i n d e r a t

Die nunmehr vorgelegte 5. Novelle der Grazer Parkgebührenverordnung 2006 - ParkGebV 2006 stellt die gebührenrechtliche Grundlage für die Umsetzung mehrerer bereits im Jahr 2009 gefasster Organbeschlüsse dar. Dies sind:

- der unter Federführung der Abteilung für Verkehrsplanung erarbeitete Projektbeschluss des Gemeinderates vom 11. Februar 2009, GZ. A 10/8 – 21834/2008-6 betreffend „Parkkonzept Änderungsmaßnahmen“;
- die vom Stadtsenat mit Beschluss vom 11. Dezember 2009, A 10/1-033313/2009-6 und 033314/2009-6 sowie vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz am 14. Dezember 2009, A 10/1-033314/2009-7 verordneten Kurzparkzonen.

Aus dem soeben erwähnten Projektbeschluss vom Februar 2009 sind folgende bindende Vorgaben abzuleiten (hinsichtlich näherer Details wird auf den Motivenbericht dieses ausführlichen Geschäftsstückes verwiesen):

- Einrichtung von flächendeckenden Kurzparkzonen in folgenden Bewohnergebieten:
 - Gebiet 3 (westlich des Eggenbergergürtels)
 - Gebiet 8 (nordöstlich der Karl-Franzens-Universität)
 - Gebiet 9 (nördlich der Wickenburggasse)
 - Gebiet 10 (nördlich der Keplerstraße)
- Einrichtung einer flächendeckenden Kurzparkzone mit dem Wohngebiet 11 (Bereich zwischen Elisabethstraße und Hallerschloßstraße östlich der Merangasse) unter Rücknahme von Teilen der Parkzone C (Ruckerlberg);
- Räumliche Änderungen im Bereich folgender Parkzonen:
 - Zone A (Kreuzgasse)
 - Zone B (Hilmteich)
 - Zone C (Ruckerlberg)
 - Zone D (Messe)
 - Zone E (Schönau)
 - Zone G (Eggenberg)

- Einrichtung der Parkzonen
 - C (Eisteichsiedlung)
 - H (Floßlend)
 - I (Geidorf)
 - J (Mariatrost)

Der Bezirksrat Mariatrost hat mit Schreiben vom 24. November 2009 seinen auf § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Bezirksrat und die Bezirksvorsteher gestützten, qualifizierten Widerspruch gegen die Ausweisung zweier Bewohnergebiete im Bezirk Mariatrost zur Kenntnis gebracht.

Die schriftliche Ausfertigung dieses Widerspruchs ist entgegen dem Inhalt des § 7 Abs. 3 der erwähnten Geschäftsordnung nicht an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz gerichtet, sondern an „die Stadt Graz, A 10/8 – Abt. f. Verkehrsplanung, Europaplatz 10, 8020 Graz“ adressiert und wird im Text sodann der „sehr geehrte Herr Abteilungsvorstand“ angesprochen. Ungeachtet dieses formalen Mangels soll der Widerspruch im Interesse einer lebendigen Bezirksdemokratie im vorliegenden Gemeinderatsbericht dennoch eine Erörterung erfahren. Gemäß § 7 Abs. 4 leg.cit. hat der Gemeinderat den qualifizierten Widerspruch und die dazu angeführten Gründe bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen.

Begründet wird der Widerspruch wie folgt:

„In der Bevölkerung herrscht schon jetzt oft nicht Klarheit über den Unterschied zwischen Kurzparkzone und Parkzone. Nun soll auch noch die geringe Fläche, die im Bezirk Mariatrost in eine Parkzone aufgenommen werden soll, in zwei Parkzonen – nämlich „PZ B Hilmteich“ und „PZ J Mariatrost“ unterteilt werden. Dies widerspricht eindeutig dem Bezirksratsbeschluss (gemeint: vom 25. November 2008) und wurde im übermittelten Änderungskonzept nicht berücksichtigt bzw. die Notwendigkeit, dies auf zwei Bewohnergebiete aufzuteilen auch nicht entsprechend begründet. Der Bezirksrat ersucht im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und der Akzeptanz dieser Maßnahme von dieser Teilung der Bewohnergebiete unbedingt Abstand zu nehmen.“

Zu diesem Widerspruch ist aus fachlicher Sicht Folgendes auszuführen:

Wie sich aus den beiden, dem Verordnungsentwurf angeschlossen, Plänen (Parkzone B Hilmteich und Parkzone J Mariatrost) ergibt, sollen damit einerseits die gebührenpflichtigen Parkzonen (die Grünen Zonen), andererseits die Bewohnergebiete festgelegt werden. Diese Bewohnergebiete sind dabei jene räumlich abgegrenzten Bereiche, in denen InhaberInnen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ihren Hauptwohnsitz haben müssen, damit ihnen die pauschale Abgabentrichtung in der gebührenpflichtigen Parkzone überhaupt möglich ist (vgl. § 4a Abs. 3 Z 1 iVm Abs. 4 Z 1 ParkGebV 2006).

Das Wohngebiet B ist schon gegenwärtig (vgl. Anlage IX, Bewohnerzone B Hilmteich der Kundmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 16. Mai 2007) in annähernd seinem auch künftig beabsichtigten Umfang im Bezirk Mariatrost vorhanden. Eine Rücknahme des Gebiets bis zur Bezirksgrenze würde eine Verschlechterung für im betroffenen Bereich lebende (Hauptwohnsitz-)BewohnerInnen bedeuten. Das neu hinzukommende Wohngebiet „J Mariatrost“ wird entsprechend dem Wunsch des Bezirksrates an der Bezirksgrenze beginnen und den gesamten gebührenpflichtigen Bereich im Bezirk Mariatrost umfassen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass dem qualifizierten Widerspruch inhaltlich nicht zu folgen ist und die Festlegung der Parkzonen und der Bewohnergebiete B Hilmteich und J Mariatrost in der vorgeschlagenen Form vorgenommen werden sollte.

Die Einfügung des § 7 Abs. 1b (vgl. Art. I Z 5 der vorliegenden Novelle) soll der Klarstellung dienen, dass in den Fällen des Handyparkens ein Vorauszahlen der Parkgebühr auf den/die nächsten abgabepflichtigen Tag/e im Gegensatz zur Abgabentrichtung durch Verwendung von Automatenparkscheinen (aus technischen Gründen) nicht möglich ist.

Die räumlichen Anpassungen der gebührenpflichtigen Zonen bedingen die Notwendigkeit, spezielle Übergangsregelungen für aufrechte Abgabepauschalierungen (vgl. §§ 4, 4a ParkGebV 2006) vorzusehen. Darauf nimmt der nunmehrige Novellierungsentwurf in seinem Artikel II Z 2 Rücksicht.

Die mit der Einführung des Handyparkens zwingend zu verwendenden Klebevignetten (vgl. Anlage XVI zu § 6 Abs. 2 ParkGebV 2006) wurden im Interesse der KundInnen kleiner (statt mindestens 50 x 50 mm nur mindestens 40 x 40 mm) dimensioniert. Aus diesem Grund soll die Anlage XVI mit den nun in Verwendung stehenden Echtmaßen kundgemacht werden.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 15 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2008, sowie gestützt auf das Steiermärkische Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 37/2006 und das Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 41/2008, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung beschließen.

Anlage:
Verordnung

Der Bearbeiter:
Mag. Gerald Nigl
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Manfred MOHAB
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor
Mag. Dr. Karl KAMPER
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:
Stadtrat Univ.Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am


.....


Der Vorsitzende:


Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Signaturwert	S7Uykdqa4IsvQssXBQR7EhvBbrUbln/53UmIuB0/WOesHNAi7PMAMyiF440t5R2lJlgeG7PCYi7fZxSzGec9GF7ymrHTBQ9fsDngCZGtVhKsXVotzBTWD/xUa8Edx8DzxxhQp9H5nj9Jbtv7pjm4xBqC+C4H5EL8HXTRPmKFjq8=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Gerald Nigl,OU=Abteilung für Gemeindeabgaben,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Gerald Nigl
	Datum/Zeit-UTC	2010-01-08T07:28:28+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279396147492288395752132
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	PFasBpV6qKZPa2dfkdo/SJvudlCuZx6KLbc/IwfZkXQi4PmNwhsYVM85zWmu+1QepKMDO/4AGWUwnpf+lqg5gVfkw9CE+iyI7Tvxw0byKR8QQkINBr0ZcEy6SptYeBPYy8GaeW0skzbnAunJ713qG2u0RgzkE3nzqU/TELOY=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Manfred Mohab,OU=Abteilung für Gemeindeabgaben,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Manfred Mohab
	Datum/Zeit-UTC	2010-01-08T08:32:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279459817976445276271349
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	DQ99AZAGkRckfrb4cUT1xSdGYw9JHFecA8B8EHkVIz6Qs6I18BbT+mT5KOSTWe/amKts7WqJOnPy5g4V0rJJkTXrjMHYJMj1HVziODHIKcwhLFLC+FZfzHQ5Sa4F/3+DUWKYZvftAK5V2q+R7FVlmZKc4Gz1av5K2AFgp5kNQiA=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Karl Kamper,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Karl Kamper
	Datum/Zeit-UTC	2010-01-08T15:35:45+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279676725408248274891671
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	Y6cKOqD5X8KsA/Z5P1QmoyQzNIliv8bPclw5IDwjtOFrAzB79hBILP9U6l0JSKYuS6u2wGnfFaCT7F3TIyp7dl6cxZgZ24/Xxe4eSSRX3otfBxf6I3wEZlsJIvcB/nWsfFiXWBvHJZpj7nnYSt37DGS9Bp4+DU5SDvRgBvaR97g=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Gerhard Rüsçh,OU=Stadtrat,O=Stadt Graz
	Signiert von	Gerhard Rüsçh
	Datum/Zeit-UTC	2010-01-12T17:14:48+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	277004841643270928871749
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	